

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 22/95

vom

3. Mai 1995

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Antonius und Renate F[REDACTED], O[REDACTED]weg [REDACTED],
P[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

S[REDACTED]-Bank, G[REDACTED] S[REDACTED]kasse eG, vertreten durch den
Vorstand, K[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 3. Mai 1995

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, den Wert ihrer Beschwer
durch das Urteil des 7. Zivilsenats des Saar-
ländischen Oberlandesgerichts vom 6. Dezember
1994 - 7 U 206/94-30 - auf über 60.000 DM fest-
zusetzen, wird zurückgewiesen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird
auf 52.401,46 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Kläger begehren, die Zwangsvollstreckung aus einer
notariellen Urkunde für unzulässig zu erklären, in der sich
die Kläger im Zusammenhang mit der Bestellung einer Grund-
schuld über 225.000 DM auch der persönlichen Zwangsvoll-
streckung unterworfen haben. Die Beklagte, die im Wege der
Zwangsversteigerung auf die Hauptsumme dieses Titels be-
reits 172.589,94 DM erhalten hatte - die Urkunde ist mit
einem entsprechenden Vermerk versehen worden -, betreibt
die Zwangsvollstreckung weiter.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Vollstreckungsabwehrklage abgewiesen und den Wert der Beschwer auf 52.401,46 DM festgesetzt. Die Revision ist der Auffassung, der Wert der Beschwer sei höher, weil die Beklagte sich durch ihre Vollstreckungsaufträge einer über 60.000 DM hinausgehenden Vollstreckungsmöglichkeit berühme.

Der Antrag ist unbegründet.

Der Senat ist an die Festsetzung der Beschwer durch das Berufungsgericht zwar nicht gebunden, weil der festgesetzte Wert 60.000 DM nicht übersteigt (§ 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Eine höhere Wertfestsetzung ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Der Wert einer Vollstreckungsabwehrklage gegen einen Zahlungstitel bemißt sich nach dem Umfang der erstrebten Ausschließung von der Zwangsvollstreckung. Wenn ein Kläger ohne Einschränkung die Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung begehrt, ist in der Regel der Gesamtbetrag maßgebend, über den der mit der Klage angegriffene Schultitel lautet. Danach richtet sich dann auch die Beschwer im Falle der Abweisung seiner Klage. Ist ein Titel - entsprechend dem auf ihm angebrachten Vermerk - durch Zwangsvollstreckung bereits teilweise verbraucht, so kommt eine Ausschließung von der Zwangsvollstreckung notwendig nur noch in dem Umfang in Betracht, in dem nach dem Inhalt des restlichen Titels die Zwangsvollstreckung noch möglich ist; dabei bildet die restliche Hauptsumme ohne Berücksichtigung von Zinsen (vgl. BGH NJW-RR 1988, 444; Zöller/Hergel, 19. Aufl., § 3 ZPO RdNr. 16 "Vollstreckungsabwehrkla-



ge") den auch für die Beschwer maßgebenden Streitwert, der vom Berufungsgericht zutreffend auf 52.401,46 DM bemessen worden ist.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder